

Synopsis

Änderung des Datenschutzgesetzes (DSG)

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 18. Dezember 2018
	Datenschutzgesetz (DSG)
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Datenschutzgesetz vom 28. September 2000 ¹⁾ (Stand 3. Mai 2014) wird wie folgt geändert:
Datenschutzgesetz	Datenschutzgesetz (DSG)
vom 28. September 2000 (Stand 3. Mai 2014)	
<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>	
in Vollziehung des Art. 37 des Bundesgesetzes über den Datenschutz vom 19. Juni 1992[SR 235.1] und gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1],	in Vollziehung des Art. 37 des Bundesgesetzes über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 und gestützt auf § 41 Bst. b § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1],
<i>beschliesst:</i>	
§ 1 Zweck	

¹⁾ BGS [157.1](#)

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 18. Dezember 2018
<p>¹ Dieses Gesetz bezweckt, Grundrechte von Personen zu schützen, über die Organe Daten bearbeiten.</p>	<p>¹ Dieses Gesetz bezweckt, Grundrechte von <u>natürlichen</u> Personen zu schützen, über die Organe Daten bearbeiten.</p>
<p>§ 2 Begriffe</p> <p>1</p> <p>a) Personendaten (im Folgenden «Daten») sind alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche oder juristische Person oder auf eine Personengesellschaft des Handelsrechts beziehen.</p> <p>b) Besonders schützenswerte Daten sind alle Angaben über die religiösen, weltanschaulichen, politischen, berufspolitischen Ansichten oder Tätigkeiten, die Intimsphäre, die Gesundheit, die ethnische Zugehörigkeit, Massnahmen der sozialen Hilfe, administrative und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen. Dasselbe gilt für eine Zusammenstellung von Daten, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der natürlichen Person (Persönlichkeitsprofil) erlaubt.</p> <p>c) Das Bearbeiten von Daten ist jeder Umgang mit Daten, namentlich solche zu erheben, zu beschaffen, aufzuzeichnen, zu sammeln, aufzubewahren, zu verwenden, umzuarbeiten, bekanntzugeben, auszutauschen, zusammenzuführen, zu archivieren und zu vernichten.</p> <p>d) Mit der Bekanntgabe werden Daten zugänglich gemacht, namentlich wird in solche Einsicht gewährt, werden solche weitergegeben und veröffentlicht.</p>	<p>a) Personendaten (im Folgenden «Daten») sind alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche oder juristische Person oder auf eine Personengesellschaft des Handelsrechts beziehen.</p> <p>b) Besonders schützenswerte Daten Personendaten sind alle Angaben über die religiösen, weltanschaulichen, politischen, <u>und</u> berufspolitischen Ansichten oder Tätigkeiten, die Intimsphäre, die Gesundheit, die ethnische Zugehörigkeit, Massnahmen der sozialen Hilfe, administrative und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen. Dasselbe gilt für eine Zusammenstellung von Ebenso fallen darunter biometrische Daten, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der mittels technischer Verfahren die eindeutige Identifizierung einer natürlichen Person (Persönlichkeitsprofil) erlaubterlauben, sowie genetische Daten.</p> <p>b1) Profiling ist jede, insbesondere automatisierte, Auswertung von Daten oder Personendaten, um wesentliche persönliche Merkmale zu analysieren oder Entwicklungen vorherzusagen, namentlich bezüglich Arbeitsleistung, politischer Meinungsbildung, wirtschaftlicher Lage, Gesundheit, Intimsphäre oder Mobilität.</p> <p>c) Das Bearbeiten von Daten ist jeder Umgang mit Daten, namentlich solche zu Personendaten, <u>unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere erheben, zu beschaffen, aufzuzeichnen, zu aufzeichnen, sammeln, aufzubewahren, zu aufbewahren, verwenden, umzuarbeiten, bekanntzugeben, auszutauschen, zusammenzuführen, zu umarbeiten, bekanntgeben, austauschen, zusammenführen, archivieren und zu löschen oder vernichten sowie durchführen logischer bzw. rechnerischer Operationen mit Personendaten.</u></p> <p>d) Mit der Bekanntgabe werden Daten zugänglich gemacht, namentlich wird in solche Einsicht gewährt, werden solche weitergegeben und veröffentlicht Bekanntgeben ist das Übermitteln oder Zugänglichmachen von Personendaten.</p>

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 18. Dezember 2018
<p>e) Eine Datensammlung ist ein Bestand von Daten, der so aufgebaut ist, dass die Daten nach den betroffenen Personen erschliessbar sind. Eine Hilfsdatensammlung liegt vor, sofern die Daten offensichtliche Hilfsfunktionen haben, selber aber keine Aussagen über Personen enthalten.</p> <p>f) Betroffene Personen sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts, über die Daten bearbeitet werden.</p> <p>g) Der Begriff «Kanton» wird als Sammelbegriff für die Staatsverwaltung, die kantonalen Körperschaften und Anstalten, die Gerichte sowie die kantonalen Schulen verwendet.</p> <p>h) Gemeinden sind die Einwohner-, Bürger-, römisch-katholischen und evangelisch-reformierte Kirchgemeinden sowie Korporationsgemeinden.</p> <p>i) Organe sind Behörden und Dienststellen, die für den Kanton oder die Gemeinden handeln, und natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts, soweit ihnen öffentliche Aufgaben übertragen sind.</p> <p>k) Dritte sind alle diejenigen, die weder betroffene Personen noch Organe sind.</p> <p>l) Als gesetzliche Grundlagen gelten die Verfassung, ein Konkordat, ein Gesetz, ein Kantonsratsbeschluss, eine Verordnung, ein publizierter Regierungsratsbeschluss oder ein publizierter gemeindlicher Erlass.</p>	<p>e) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>f) Betroffene Personen sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts, über die Daten<u>Personendaten</u> bearbeitet werden.</p> <p>k) <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 3 Geltungsbereich</p> <p>¹ Das Gesetz gilt für das Bearbeiten von Daten durch Organe.</p> <p>² Es wird nicht angewendet auf</p> <p>a) hängige Verfahren der Zivil- und der Strafrechtspflege (inklusive Verfahren der internationalen Rechtshilfe) sowie der Verwaltungsrechtspflege mit Ausnahme der erstinstanzlichen nicht strittigen Verwaltungsverfahren;</p> <p>b) Geschäfte, über welche die Stimmberechtigten, der Kantonsrat oder Gemeindeparlamente beschliessen;</p>	<p>¹ Das Gesetz gilt für das Bearbeiten von Daten<u>Personendaten</u> durch Organe.</p> <p>a) <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 18. Dezember 2018
<p>c) öffentliche Register des Privatrechtsverkehrs;</p> <p>d) Daten, die eine natürliche Person als Arbeitsinstrument ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bearbeitet und nicht an Dritte oder Organe weitergibt.</p> <p>³ Abweichende Regelungen in formellen Gesetzen bleiben vorbehalten.</p>	<p>c) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ Die Rechte und Ansprüche der betroffenen Personen während hängigen Verfahren der Zivil-, und Strafrechtspflege (inklusive Verfahren der internationalen Rechtshilfe) sowie der Verwaltungsrechtspflege richten sich nach dem anwendbaren Verfahrensrecht.</p>
2. Grundsätze beim Bearbeiten von Daten	2. Grundsätze beim Bearbeiten von Daten<u>Personendaten</u>
<p>§ 4 Richtigkeit, Datenbeschaffung, Zweckbestimmung, Verhältnismässigkeit, Anonymisierung</p> <p>¹ Daten</p> <p>a) müssen aktuell, richtig und vollständig sein, soweit es der Bearbeitungszweck verlangt;</p> <p>b) sind in der Regel bei der betroffenen Person zu beschaffen;</p> <p>c) dürfen nur für Zwecke bearbeitet werden, die bei der Beschaffung angegeben worden, aus den Umständen ersichtlich oder gesetzlich vorgesehen sind;</p> <p>d) dürfen nur unter Beachtung des Prinzips der Verhältnismässigkeit und des Grundsatzes von Treu und Glauben bearbeitet werden;</p> <p>e) dürfen für Forschung, Planung und Statistik bearbeitet werden, wenn sie anonymisiert werden, sobald es der Zweck des Bearbeitens erlaubt, wenn sie nicht weitergegeben werden und wenn die Ergebnisse so veröffentlicht werden, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind.</p>	<p>§ 4 Richtigkeit, Datenbeschaffung, Zweckbestimmung, Verhältnismässigkeit, Anonymisierung</p> <p>¹ <u>DatenPersonendaten</u>:</p> <p>e) <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 5 Voraussetzungen für das Bearbeiten von Daten</p> <p>¹ Die Organe dürfen Daten bearbeiten, sofern</p>	<p>§ 5 Voraussetzungen für das Bearbeiten von Daten<u>Personendaten</u></p> <p>¹ Die Organe dürfen <u>DatenPersonendaten</u> bearbeiten, sofern:</p>

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 18. Dezember 2018
<p>a) eine gesetzliche Grundlage dafür besteht oder</p> <p>b) es für eine in einer gesetzlichen Grundlage umschriebene Aufgabe unentbehrlich ist oder</p> <p>c) die betroffene Person im Einzelfall ausdrücklich eingewilligt hat oder ihre Einwilligung nach den Umständen offensichtlich vorausgesetzt werden kann.</p> <p>² Die Organe dürfen besonders schützenswerte Daten bearbeiten, sofern</p> <p>a) ein formelles Gesetz es ausdrücklich vorsieht oder</p> <p>b) es für eine in einem formellen Gesetz umschriebene Aufgabe offensichtlich unentbehrlich ist oder</p> <p>c) die betroffene Person im Einzelfall ausdrücklich eingewilligt oder ihre Daten allgemein zugänglich gemacht hat.</p>	<p>c) die betroffene Person im Einzelfall ausdrücklich eingewilligt hat oder ihre Einwilligung nach den Umständen offensichtlich vorausgesetzt werden kann <u>Personendaten allgemein zugänglich gemacht und eine Bekanntgabe nicht ausdrücklich untersagt hat.</u></p> <p>² Die Organe dürfen besonders schützenswerte Daten<u>Personendaten</u> bearbeiten, oder ein Profiling vornehmen, sofern</p> <p>c) die betroffene Person im Einzelfall ausdrücklich eingewilligt oder ihre Daten <u>Personendaten</u> allgemein zugänglich gemacht <u>und eine Bekanntgabe nicht ausdrücklich untersagt</u> hat.</p>
	<p>§ 5a Voraussetzungen für das Bearbeiten von Personendaten zu einem nicht personenbezogenen Zweck</p> <p>¹ Die Organe dürfen Personendaten für einen nicht personenbezogenen Zweck, namentlich für Statistik, Forschung oder Planung, bearbeiten, sofern:</p> <p>a) die Personendaten anonymisiert oder pseudonymisiert werden, sobald es der Bearbeitungszweck zulässt;</p> <p>b) die Personendaten nicht weitergegeben werden; und</p> <p>c) Auswertungen so bekanntgegeben werden, dass keine Rückschlüsse auf die betroffenen Personen möglich sind.</p>
	<p>§ 5b Voraussetzungen für das Bekanntgeben von Personendaten</p>

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 18. Dezember 2018
	<p>¹ Die Organe dürfen Personendaten und besonders schützenswerte Personendaten oder Ergebnisse eines Profilings bekanntgeben, sofern:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Voraussetzungen gemäss § 5 Abs. 1 und 2 erfüllt sind;b) die betroffene Person nicht in der Lage ist, in die Bekanntgabe einzuwilligen, diese aber in ihrem Interesse liegt und ihre Zustimmung in guten Treuen vorausgesetzt werden darf.
	<p>§ 5c Voraussetzungen für das Bekanntgeben von Personendaten zu einem nicht personenbezogenen Zweck</p> <p>¹ Sofern nicht durch eine besondere Geheimhaltungspflicht ausgeschlossen, kann ein Organ Personendaten bekannt geben an:</p> <ul style="list-style-type: none">a) andere kantonale oder gemeindliche Organe, Organe anderer Kantone oder des Bundes zur Bearbeitung für nicht personenbezogene Zwecke, namentlich für Statistik, Planung oder Forschung; undb) Private zur Bearbeitung für Zwecke der Forschung. <p>² Die Empfängerin oder der Empfänger hat sich zu verpflichten, die Personendaten zu anonymisieren oder pseudonymisieren, sobald es der Bearbeitungszweck zulässt, und Auswertungen nur so bekannt zu geben, dass keine Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich sind.</p> <p>³ Die private Empfängerin oder der private Empfänger hat sich zudem zu verpflichten, die Personendaten nicht für andere Zwecke zu bearbeiten, sie nicht weiterzugeben und für die Informationssicherheit zu sorgen.</p>
	<p>§ 5d Verantwortung des Organs</p> <p>¹ Die Verantwortung für den Umgang mit Personendaten trägt das Organ, das über den Zweck, die Mittel und den Umfang der Bearbeitung entscheidet.</p> <p>² Bearbeiten mehrere Organe einen gemeinsamen Datenbestand, regeln sie die Verantwortung.</p>

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 18. Dezember 2018
<p>§ 6 Ausgelagertes Bearbeiten von Daten</p> <p>¹ Das Bearbeiten von Daten kann ausgelagert werden, wenn</p> <p>a) die Auftraggeberin oder der Auftraggeber dafür sorgt, dass die Daten nur so bearbeitet werden, wie sie oder er es selbst tun dürfte und</p> <p>b) keine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht es verbietet.</p> <p>² Die Einhaltung des Datenschutzes wird durch Auflagen, Vereinbarungen oder in anderer Weise sichergestellt.</p>	<p>§ 6 Ausgelagertes Bearbeiten von Daten <u>Auftragsdatenbearbeitung</u></p> <p>¹ <u>Das Ein Organ kann das Bearbeiten von Daten kann ausgelagert werden Personendaten Dritten übertragen, wenn:</u></p> <p>a) die Auftraggeberin oder der Auftraggeber dafür sorgt, dass die Daten <u>Personendaten</u> nur so bearbeitet werden, wie sie oder er es <u>das Organ</u> selbst tun dürfte; und</p> <p>² <u>Die Einhaltung des Datenschutzes wird durch Das Organ stellt mittels Auflagen, Vereinbarungen oder in anderer Weise sichergestellt sicher, dass die Auftragsdatenbearbeiterin oder der -bearbeiter die Informationssicherheit gewährleistet und die Rechte der betroffenen Person wahrt.</u></p> <p>³ Das Organ bleibt für den gesetzmässigen Umgang mit den Personendaten verantwortlich.</p> <p>⁴ Die Auftragsdatenbearbeiterin oder der -bearbeiter darf die Bearbeitung nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung des Organs einer anderen Auftragsdatenbearbeiterin oder einem anderen -bearbeiter übertragen.</p>
	<p>§ 6a Informationspflicht</p> <p>¹ Das Organ informiert die betroffene Person über die Beschaffung von Personendaten. Die Informationspflicht gilt auch, wenn Personendaten bei Dritten beschafft werden.</p> <p>² Das Organ teilt der betroffenen Person spätestens bei der Beschaffung insbesondere mit:</p> <p>a) die Identität und die Kontaktdaten des Organs;</p>

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 18. Dezember 2018
	<p>b) die bearbeiteten Personendaten oder die Kategorien der bearbeiteten Personendaten; und</p> <p>c) den Zweck der Bearbeitung.</p> <p>³ Werden Personendaten bekanntgegeben, teilt das Organ der betroffenen Person zudem die Empfängerinnen und Empfänger mit.</p> <p>⁴ Werden die Personendaten nicht bei der betroffenen Person beschafft, muss die betroffene Person spätestens bei der Speicherung informiert werden. Werden die Personendaten nicht gespeichert, muss die betroffene Person bei der ersten Bekanntgabe an Dritte informiert werden.</p>
	<p>§ 6b Wegfall der Informationspflicht</p> <p>¹ Die Informationspflicht entfällt, wenn:</p> <p>a) die betroffene Person bereits über die Informationen nach § 6a Abs. 2 bis 4 verfügt;</p> <p>b) wenn das Bearbeiten der Personendaten gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist; oder</p> <p>c) die Information nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist.</p> <p>² Die Übermittlung der Informationen kann unter denselben Voraussetzungen eingeschränkt werden wie die Auskunft über die eigenen Personendaten.</p>
<p>§ 7 Datensicherung</p> <p>¹ Die Organe sorgen durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen für die Sicherung der Daten. Daten sind insbesondere vor Verlust, Fälschung, Entwendung, Kenntnisnahme, Kopieren und Bearbeiten durch Unbefugte zu sichern.</p>	<p>§ 7 Datensicherung <u>Informationssicherheit</u></p> <p>¹ Die Organe sorgen durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen für die <u>Sicherung der Daten. Datensicherheit aller Personendaten. Personendaten</u> sind insbesondere vor Verlust, Fälschung, Entwendung, Kenntnisnahme, Kopieren und Bearbeiten durch Unbefugte zu sichern.</p>

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 18. Dezember 2018
<p>² Der Regierungsrat erlässt innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes diesbezüglich Vorschriften, insbesondere über die Sicherheitsgrundsätze und das Bewilligungsverfahren im Bereich des elektronischen Datenaustausches.</p>	
	<p>§ 7a Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen</p> <p>¹ Organe sind verpflichtet, die Datenbearbeitung technisch und organisatorisch so auszugestalten, dass die Datenschutzvorschriften eingehalten werden.</p> <p>² Die technischen und organisatorischen Massnahmen müssen insbesondere dem Stand der Technik, der Art und dem Umfang der Datenbearbeitung sowie den Risiken, welche die Bearbeitung für die Grundrechte der betroffenen Personen mit sich bringt, angemessen sein.</p> <p>³ Organe sind zudem verpflichtet, mittels geeigneter Voreinstellungen sicherzustellen, dass die Bearbeitung der Personendaten auf das für den Verwendungszweck nötige Mindestmass beschränkt ist, soweit die betroffene Person nicht etwas anderes bestimmt.</p>
	<p>§ 7b Datenschutz-Folgenabschätzung</p> <p>¹ Beabsichtigt ein Organ, Daten einer grösseren Anzahl von betroffenen Personen mit elektronischen Mitteln zu bearbeiten oder eine solche Datenbearbeitung wesentlich zu ändern, führt es eine Datenschutz-Folgenabschätzung durch.</p> <p>² Die Datenschutz-Folgenabschätzung enthält mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none">a) eine Beschreibung der geplanten Bearbeitungsvorgänge;b) eine Bewertung der Risiken für die Grundrechte der betroffenen Personen; undc) eine Darstellung und Bewertung der geplanten Massnahmen, durch die der Schutz der Grundrechte der betroffenen Personen sichergestellt werden soll.

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 18. Dezember 2018
	<p>³ Das Organ legt der Datenschutzstelle Vorhaben zur Bearbeitung von Personendaten, die aufgrund der Art der Bearbeitung oder der zu bearbeitenden Personendaten zu einem hohen Risiko für die Grundrechte der betroffenen Personen führen, zur Stellungnahme vor.</p>
	<p>§ 7c Meldung von Datenschutzverletzungen</p> <p>¹ Das Organ meldet der Datenschutzstelle unverzüglich eine Datenschutzverletzung, es sei denn, diese führt voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Grundrechte der betroffenen Personen.</p> <p>² Eine Datenschutzverletzung liegt vor, wenn Personendaten unabsichtlich oder unrechtmässig:</p> <ul style="list-style-type: none">a) vernichtet werden oder verloren gehen;b) verändert werden; oderc) Unbefugten zugänglich sind bzw. offenbart werden. <p>³ Die Auftragsdatenbearbeiterin oder der -bearbeiter informiert das auftraggebende Organ unverzüglich über eine Datenschutzverletzung.</p> <p>⁴ Das Organ informiert die betroffenen Personen, wenn die Umstände dies erfordern oder die Datenschutzstelle dies verlangt. Die Information kann unter denselben Voraussetzungen eingeschränkt werden wie die Auskunft über die eigenen Personendaten.</p>
	<p>§ 7d Weitere Pflichten</p> <p>¹ Das Organ teilt Empfängerinnen und Empfängern von Personendaten jede Berichtigung, Löschung oder Vernichtung, Datenschutzverletzungen sowie Bestreitungsvermerke mit, es sei denn, die Mitteilung ist nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich.</p>
<p>§ 8 Bekanntgabe von Daten durch die Einwohnerkontrolle</p>	<p>§ 8 Aufgehoben.</p>

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 18. Dezember 2018
<p>¹ Die Einwohnerkontrolle erteilt Organen unter den Voraussetzungen gemäss § 5 dieses Gesetzes Einzel- oder Sammelauskünfte betreffend Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Zivilstand, aktuelle Adresse, Ort und Datum des Zu- und Wegzugs, Heimatort, Staatsangehörigkeit und Todestag. Gesuch und Auskunft können schriftlich oder mündlich erfolgen.</p> <p>² Die Einwohnerkontrolle erteilt Dritten folgende Auskünfte:</p> <p>a) Einzelauskünfte betreffend Name, Vorname, Geschlecht, aktuelle Adresse (bei Wegzug mit Wegzugsdatum und Wegzugsort) und Todestag werden voraussetzungslos erteilt. Gesuch und Auskunft können schriftlich oder mündlich erfolgen.</p> <p>b) Einzelauskünfte betreffend Geburtsdatum, Zivilstand, Heimatort, Staatsangehörigkeit und Zuzugsort werden erteilt, wenn ein Interesse glaubhaft gemacht wird. Gesuch und Auskunft erfolgen schriftlich.</p> <p>c) Sammelauskünfte betreffend Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, aktuelle Adresse und die in einem bestimmten Zeitraum Zugezogenen werden an natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz beziehungsweise Sitz im Kanton erteilt, wenn ein Interesse glaubhaft gemacht wird und die Daten für einen schützenswerten ideellen Zweck verwendet werden. Die Daten können nach einem oder mehreren der vorgenannten Merkmale sortiert bekannt gegeben werden. Gesuch und Auskunft erfolgen schriftlich. Dritte haben sich unterschriftlich zu verpflichten, die Daten ausschliesslich zum angegebenen Zweck zu verwenden und sie nicht weiterzugeben.</p> <p>d) Die Einwohnerkontrolle kann die Bekanntgabe von Daten verweigern, sofern dadurch schützenswerte Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden.</p> <p>³ Für das Amt für Migration sowie die Bürger- und Korporationsgemeinden gelten die Abs. 1 und 2 sinngemäss.</p>	
<p>§ 9 Sperrung der Bekanntgabe</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 18. Dezember 2018
<p>¹ Eine betroffene Person kann voraussetzungslos vom Organ verlangen, dass Daten nur an Organe bekanntgegeben werden dürfen.</p> <p>² Die Sperrung wird nach Eintreffen des Gesuches sofort wirksam. Das Gesuch muss schriftlich erfolgen und sich auf bestimmte zu sperrende Datensammlungen beziehen. Die Sperrung ist schriftlich zu bestätigen.</p> <p>³ Das Organ verweigert die Sperrung oder hebt sie auf, wenn</p> <p>a) eine Rechtspflicht zur Bekanntgabe besteht oder</p> <p>b) die oder der Dritte glaubhaft macht, dass sie oder er dadurch behindert wird, schutzwürdige Ansprüche gegenüber der betroffenen Person geltend zu machen. Der betroffenen Person ist vorher wenn möglich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p>	<p>¹ Eine betroffene Person kann voraussetzungslos vom <u>bei einem Organ</u> verlangen, dass Daten nur voraussetzungslos die Bekanntgabe ihrer Personendaten an Organe bekanntgegeben werden dürfen <u>Private sperren lassen</u>.</p> <p>^{1a} Die Organe machen in geeigneter Weise auf das Sperrrecht aufmerksam.</p> <p>² Die Sperrung wird nach Eintreffen des Gesuches <u>Gesuchs</u> sofort wirksam. Das Gesuch muss schriftlich erfolgen und sich auf bestimmte zu sperrende Datensammlungen <u>Datenbestände eines Organs</u> beziehen. Die Sperrung ist schriftlich zu bestätigen.</p> <p>b) die oder der Dritte <u>um Bekanntgabe ersuchende Private</u> glaubhaft macht, dass sie die Personendaten zur Durchsetzung ihrer oder er dadurch behindert wird, <u>schutzwürdige Ansprüche gegenüber der betroffenen Person geltend zu machen</u>, seiner Rechtsansprüche erforderlich sind. Der betroffenen Person ist vorher wenn möglich <u>Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben</u>.</p>
<p>§ 10 Einschränkung der Bekanntgabe an Organe</p> <p>¹ Das Organ lehnt die Bekanntgabe von Daten an ein anderes Organ ab, schränkt sie ein oder verbindet sie mit Auflagen, wenn dem nicht</p> <p>a) wesentliche öffentliche Interessen oder offensichtlich schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person entgegenstehen oder</p> <p>b) gesetzliche Geheimhaltungspflichten oder besondere Datenschutzvorschriften entgegenstehen.</p>	<p>¹ Das Organ lehnt die Bekanntgabe von Daten <u>Personendaten</u> an ein anderes Organ ab, schränkt sie ein oder verbindet sie mit Auflagen, wenn dem nicht</p>
<p>§ 10a Grenzüberschreitende Datenbekanntgabe</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 18. Dezember 2018
<p>¹ Daten dürfen nicht ins Ausland bekanntgegeben werden, wenn dadurch die Persönlichkeit der betroffenen Person gefährdet wird. Eine Gefährdung liegt insbesondere bei Fehlen einer Gesetzgebung vor, die einen angemessenen Schutz gewährleistet.</p> <p>² Fehlt eine Gesetzgebung gemäss Absatz 1, dürfen Daten ins Ausland nur bekannt gegeben werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:</p> <p>a) hinreichende Garantien, insbesondere durch Vertrag, gewährleisten einen angemessenen Schutz im Ausland; über diese Garantien muss die Datenschutzstelle vor der Bekanntgabe der Daten ins Ausland informiert werden;</p> <p>b) die betroffene Person hat im Einzelfall ausdrücklich eingewilligt;</p> <p>c) die Bekanntgabe ist im Einzelfall entweder für die Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interesses oder für die Feststellung, Ausübung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen vor Gericht unerlässlich;</p> <p>d) die Bekanntgabe im Einzelfall ist erforderlich, um das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person zu schützen.</p> <p>³ Eine Datenbekanntgabe ins Ausland darf nicht erfolgen, wenn dadurch in schwerwiegender Weise gegen die öffentliche Ordnung verstossen würde.</p>	<p>¹ Daten<u>Personendaten</u> dürfen nicht ins Ausland bekanntgegeben werden, wenn dadurch die Persönlichkeit der betroffenen Person gefährdet wird. Eine Gefährdung liegt insbesondere bei Fehlen einer Gesetzgebung vor, die einen angemessenen Schutz gewährleistet.</p> <p>² Fehlt eine Gesetzgebung gemäss Absatz<u>Abs.</u> 1, dürfen Daten<u>Personendaten</u> ins Ausland nur bekannt gegeben werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:</p>
<p>§ 11 Anonymisieren und Vernichten von Daten</p> <p>¹ Organe müssen Daten, die sie nicht mehr benötigen, anonymisieren oder vernichten, soweit die Daten nicht unmittelbaren Beweis Zwecken dienen oder dem zuständigen Archiv abzuliefern sind.</p>	<p>§ 11 Anonymisieren und Vernichten von Daten<u>Personendaten</u></p> <p>¹ Organe müssen Daten<u>Personendaten</u>, die sie nicht mehr benötigen, anonymisieren oder vernichten, soweit die Daten nicht unmittelbaren Beweis Zwecken dienen oder dem zuständigen Archiv abzuliefern sind.</p>
<p>§ 12 Anmeldung und Register</p>	<p>§ 12 Anmeldung und Register<u>Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten</u></p>

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 18. Dezember 2018
<p>¹ Der Kanton und die Gemeinden führen über ihre Datensammlungen je öffentliche Register. Sie veröffentlichen diese alle zwei Jahre in geeigneter Form.</p> <p>² Nicht in das Register aufgenommen werden Datensammlungen, die</p> <p>a) nur bis maximal sechs Monate geführt werden;</p> <p>b) Hilfsdatensammlungen darstellen.</p> <p>³ Das Register enthält für jede Datensammlung deren Bezeichnung, Angaben über die Rechtsgrundlage, den Zweck, die Mittel und Verfahren des Bearbeitens, die Art und Herkunft der Daten, deren regelmässige Empfängerinnen oder Empfänger, das Organ, das die Datensammlung führt, andere an der Datensammlung beteiligte Organe und den allfälligen Aufbewahrungsort von Kopien.</p> <p>⁴ Neue Datensammlungen und Änderungen bestehender Datensammlungen sind sofort der Datenschutzstelle zu melden.</p> <p>⁵ Die kantonale Datenschutzstelle führt für den Kanton das Register. Die Gemeinden beauftragen ihrerseits eine Person mit der Registerführung.</p>	<p>¹ Der Kanton<u>Die kantonalen und die Gemeindengemeindlichen Organe</u> führen über ihre Datensammlungen je öffentliche Register. Sie ein Verzeichnis ihrer Bearbeitungstätigkeiten und veröffentlichen diese alle zwei Jahre in geeigneter Form<u>dieses</u>. Der Kanton stellt für die kantonalen und gemeindlichen Organe ein zentrales Erfassungs- und Publikationssystem zur Verfügung.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ Das Register<u>Verzeichnis</u> enthält für jede Datensammlung deren<u>Bearbeitungstätigkeit dessen</u> Bezeichnung, Angaben über das verantwortliche Organ, die Rechtsgrundlage<u>Rechtsgrundlagen</u>, den Zweck, die Mittel und Verfahren des Bearbeitens, wenn möglich, die Art und Herkunft der Daten, deren regelmässige Empfängerinnen oder Empfänger, das Organ, das die Datensammlung führt, andere an der Datensammlung beteiligte Organe und den allfälligen Aufbewahrungsort von Kopien.<u>Aufbewahrungsdauer</u>.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 13 Auskunft und Einsicht</p> <p>¹ Jede betroffene Person kann mündlich oder schriftlich Auskunft verlangen</p> <p>a) bei der Registerführerin oder beim Registerführer über den Inhalt des Registers;</p> <p>b) beim Organ, ob über sie Daten bearbeitet werden und gegebenenfalls über ihre Daten.</p>	<p>§ 13 Auskunft und Einsicht<u>Auskunftsrecht</u></p> <p>¹ Jede betroffene Person kann mündlich oder schriftlich vom Organ Auskunft darüber verlangen, <u>ob Personendaten über sie bearbeitet werden. Die betroffene Person erhält diejenigen Informationen, die erforderlich sind, damit sie ihre Rechte nach diesem Gesetz geltend machen kann, insbesondere:</u></p> <p>a) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 18. Dezember 2018
<p>c) beim Organ über diejenigen Dritten, die Daten gemäss § 8 Abs. 2 Bst. b über sie erhalten haben.</p> <p>² Soweit Mittel und Verfahren des Bearbeitens es zulassen, wird Einsicht in die Daten beim Organ, das die Datensammlung führt, gewährt.</p> <p>³ Daten über die Gesundheit kann die Inhaberin oder der Inhaber der Datensammlung aus wichtigen Gründen der betroffenen Person durch eine von ihr bezeichnete Ärztin oder einen von ihr bezeichneten Arzt mitteilen lassen.</p>	<p>c) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>d) die Identität und die Kontaktdaten des verantwortlichen Organs;</p> <p>e) die bearbeiteten Personendaten;</p> <p>f) den Zweck der Bearbeitung;</p> <p>g) die Aufbewahrungsdauer der Personendaten oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;</p> <p>h) die verfügbaren Angaben über die Herkunft der Personendaten; und</p> <p>i) die Empfängerinnen und Empfänger, sofern das Organ Personendaten bekanntgegeben hat.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ Daten über die Gesundheit kann die Inhaberin oder der Inhaber der Datensammlung aus wichtigen Gründen der betroffenen Person durch eine von ihr bezeichnete bezeichneten Ärztin oder einen von ihr bezeichneten Arzt mitteilen lassen<u>mitgeteilt werden.</u></p>
<p>§ 14 Einschränkung der Bekanntgabe an die betroffenen Personen</p> <p>¹ Ein Organ darf die Auskunft und Einsicht über Daten aus überwiegenden Interessen der Öffentlichkeit oder Dritter begründet einschränken, mit Auflagen versehen, aufschieben oder verweigern.</p> <p>² Bei ausgelagerter Datenbearbeitung ist das Organ zuständig, das die Datenbearbeitung ausgelagert hat.</p>	<p>¹ Ein Organ darf die Auskunft und Einsicht über Daten<u>Personendaten</u> aus überwiegenden Interessen der Öffentlichkeit oder Dritter begründet einschränken, mit Auflagen versehen, aufschieben oder verweigern.</p> <p>² Bei ausgelagerter Datenbearbeitung<u>einer Auftragsdatenbearbeitung</u> ist das Organ zuständig, das die Datenbearbeitung ausgelagert<u>übertragen</u> hat.</p>
<p>§ 15 Ansprüche bei widerrechtlichem Bearbeiten von Daten</p> <p>¹ Wer ein schützenswertes Interesse hat, kann vom Organ verlangen, dass es</p>	<p>§ 15 Ansprüche bei widerrechtlichem Bearbeiten von Daten<u>Personendaten</u></p>

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 18. Dezember 2018
<p>a) die Widerrechtlichkeit des Bearbeitens feststellt;</p> <p>b) das widerrechtliche Bearbeiten unterlässt;</p> <p>c) die Folgen eines widerrechtlichen Bearbeitens beseitigt.</p> <p>² Die betroffene Person kann insbesondere vom Organ verlangen, dass es</p> <p>a) Daten berichtigt oder vernichtet;</p> <p>b) den Entscheid oder die Berichtigung Dritten mitteilt oder veröffentlicht.</p> <p>³ Bestreitet das Organ die Unrichtigkeit von Daten, obliegt ihm der Beweis für die Richtigkeit. Die betroffene Person hat bei der Abklärung mitzuwirken.</p> <p>⁴ Kann aufgrund der Natur der Daten weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit festgestellt werden, insbesondere bei Werturteilen, kann die betroffene Person die Aufnahme eines Bestreitungsvermerks verlangen. Der Bestreitungsvermerk ist den bestrittenen Daten beizufügen.</p>	<p>a) Daten<u>Personendaten</u> berichtigt oder vernichtet;</p> <p>³ Bestreitet das Organ die Unrichtigkeit von Daten<u>Personendaten</u>, obliegt ihm der Beweis für die Richtigkeit. Die betroffene Person hat bei der Abklärung mitzuwirken.</p> <p>⁴ Kann aufgrund der Natur der Daten<u>Personendaten</u> weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit festgestellt werden, insbesondere bei Werturteilen, kann die betroffene Person die Aufnahme eines Bestreitungsvermerks verlangen. Der Bestreitungsvermerk ist den bestrittenen Daten beizufügen.</p>
	<p>§ 16a Formloser Rechtsbehelf</p> <p>¹ Die oder der Datenschutzbeauftragte behandelt Eingaben von betroffenen Personen betreffend die Missachtung von Vorschriften dieses Gesetzes und informiert innerhalb von höchstens drei Monaten über das Ergebnis oder den Stand der Abklärungen.</p>
<p>§ 17 Kosten</p> <p>¹ Auskunft und Einsicht durch die betroffenen Personen sind kostenlos.</p> <p>² Jede Person kann von den sie betreffenden Daten Kopien verlangen. In der Regel werden dafür keine Kosten erhoben.</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 18. Dezember 2018
<p>³ Für schriftlich erteilte Auskünfte an Dritte gemäss § 8 Abs. 2 Bst. c kann eine Gebühr gemäss Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen vom 11. März 1974[BGS 641.1] erhoben werden.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 18 Kantonale Datenschutzstelle</p> <p>¹ Der Kanton schafft eine Datenschutzstelle.</p> <p>² Der Kantonsrat wählt die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Die Wahl erfolgt mindestens sechs Monate vor Beginn der Amtsperiode.</p> <p>³ Die Datenschutzstelle erfüllt die Aufgaben nach diesem Gesetz unabhängig. Administrativ ist sie der Staatskanzlei zugeordnet.</p> <p>⁴ Das Personalrecht ist auf die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten nur insoweit anwendbar, als es mit den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vereinbar ist.</p> <p>⁵ Das Finanzhaushaltgesetz und das Archivgesetz sind auf die Datenschutzstelle nur insoweit anwendbar, als sie mit den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vereinbar sind.</p>	<p>² Der Kantonsrat wählt <u>die eine in Datenschutzfragen ausgewiesene Fachperson als Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten</u> auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Die Wahl erfolgt mindestens sechs Monate vor Beginn der Amtsperiode.</p>
<p>§ 19 Aufgaben</p> <p>¹ Die oder der Datenschutzbeauftragte</p> <p>a) überwacht die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz;</p> <p>b) berät die Organe in Fragen des Datenschutzes;</p> <p>c) erteilt den betroffenen Personen Auskunft über ihre Rechte;</p>	<p>a) überwacht die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz, <u>ausgenommen in hängigen Verfahren der Zivil- und Strafrechtspflege (inklusive Verfahren der internationalen Rechtshilfe) sowie der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit;</u></p>

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 18. Dezember 2018
<p>d) vermittelt zwischen den Organen und betroffenen Personen bei allen Streitigkeiten über den Datenschutz;</p> <p>e) nimmt zu rechtsetzenden Erlassen aus datenschutzrechtlicher Sicht Stellung;</p> <p>f) orientiert die Organe und die Öffentlichkeit über wesentliche Anliegen des Datenschutzes;</p> <p>g) beaufsichtigt die Datenschutzstellen der Gemeinden und kann Weisungen erteilen;</p> <p>h) erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht über ihre oder seine Tätigkeit und vertritt diesen im Kantonsrat persönlich. Dieser Bericht wird veröffentlicht.</p> <p>i) führt für den Kanton das Register;</p> <p>k) arbeitet mit dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten, den Datenschutzbehörden anderer Kantone und des Auslandes zusammen.</p> <p>² Die Datenschutzstellen der Gemeinden üben sinngemäss dieselben Aufgaben aus.</p>	<p>f) orientiert<u>sensibilisiert</u> die Organe für ihre <u>datenschutzrechtlichen Pflichten</u> und die Öffentlichkeit über wesentliche<u>für die</u> Anliegen des Datenschutzes;</p> <p>g) beaufsichtigt die Datenschutzstellen der Gemeinden und kann <u>diesen</u> Weisungen erteilen;</p> <p>i) <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 19a Vorabkontrolle</p> <p>¹ Beabsichtigt ein Organ, Daten einer grösseren Anzahl von betroffenen Personen mit elektronischen Mitteln zu bearbeiten oder eine solche Datenbearbeitung wesentlich zu ändern, unterbreitet es die beabsichtigte Datenbearbeitung vor deren Beginn der Datenschutzstelle zur Stellungnahme, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:</p> <p>a) es werden besonders schützenswerte Daten bearbeitet;</p> <p>b) es werden technische Mittel mit besonderen Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen eingesetzt.</p>	<p>§ 19a Vorabkontrolle<u>Vorabkonsultation</u></p> <p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 18. Dezember 2018
	<p>² Die Datenschutzstelle nimmt Stellung zu Vorhaben der Organe zu Datenbearbeitungen, die aufgrund der Art der Bearbeitung oder der zu bearbeitenden Personendaten zu einem hohen Risiko für die Grundrechte der betroffenen Personen führen.</p> <p>³ Die Datenschutzstelle kann eine Liste derjenigen Bearbeitungsvorgänge erstellen, die vorab zur Konsultation zu unterbreiten sind.</p>
<p>§ 20 Befugnisse</p> <p>¹ Die Datenschutzstelle kann ungeachtet allfälliger Geheimhaltungsvorschriften bei den Organen Auskünfte über das Bearbeiten von Daten einholen und Einsicht in die Datensammlungen nehmen.</p> <p>² Ergibt die Abklärung, dass Datenschutzvorschriften verletzt werden, fordert sie das Organ mittels Empfehlung auf, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen. Die zuständige vorgesetzte Behörde ist zu orientieren.</p> <p>³ Wird die Aufforderung nicht befolgt oder abgelehnt, unterbreitet sie die Angelegenheit dem zuständigen Gemeinderat (gemeindliche Angelegenheit) bzw. dem Regierungsrat (kantonale Angelegenheit) zum Entscheid. Der Entscheid wird der betroffenen Person und der Datenschutzstelle in Form einer Verfügung mitgeteilt.</p>	<p>¹ Die Datenschutzstelle kann ungeachtet allfälliger Geheimhaltungsvorschriften bei den Organen Auskünfte über das Bearbeiten von Daten <u>Personendaten</u> einholen und <u>Einsicht in die Datensammlungen</u> <u>Unterlagen</u> nehmen <u>und sich Datenbearbeitungen vorführen lassen</u>.</p> <p>^{2a} Das Organ teilt der Datenschutzstelle mit, ob es der Empfehlung folgt oder nicht.</p> <p>³ Wird die Aufforderung <u>Empfehlung</u> nicht befolgt oder abgelehnt, unterbreitet sie <u>kann die Angelegenheit dem zuständigen Gemeinderat (gemeindliche Angelegenheit) bzw. dem Regierungsrat (kantonale Angelegenheit) zum Entscheid. Der Entscheid wird</u> oder der betroffenen Person und der Datenschutzstelle in Form einer Datenschutzbeauftragte die Empfehlung oder Teile davon als Verfügung mitgeteilt <u>erlassen</u>.</p> <p>^{3a} Die oder der Datenschutzbeauftragte kann als vorsorgliche Massnahme anordnen, dass das Organ die Bearbeitung bis zur erfolgten gerichtlichen Überprüfung einschränkt oder einstellt, sofern schutzwürdige Interessen offensichtlich gefährdet oder verletzt sind.</p> <p>^{3b} Die oder der Datenschutzbeauftragte kann gegenüber dem Verwaltungsgericht keine Verfügungen erlassen.</p>

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 18. Dezember 2018
<p>⁴ Die Datenschutzstelle ist berechtigt, gegen die Verfügung nach Abs. 3 und gegen den Entscheid der Beschwerdebehörde Beschwerde zu führen.</p>	<p>⁴ Die Datenschutzstelle ist berechtigt, gegen die Verfügung nach Abs. 3 und gegen den Entscheid Verfügungen der Beschwerdebehörde oder des Datenschutzbeauftragten beim Verwaltungsgericht Beschwerde zu führen.</p>
<p>§ 24 Strafbestimmung</p> <p>¹ Wer vorsätzlich gegen Datenschutzbestimmungen dieses Gesetzes oder anderer Erlasse verstösst, wird mit Busse bestraft.</p>	<p>² Ebenso wird mit Busse bestraft, wer vorsätzlich gegen Verpflichtungen in Vereinbarungen verstösst, die auf § 5c Abs. 2 oder 3, § 6 Abs. 2 DSG oder § 57^{bis} Abs. 2 Bst. c Gemeindegesetz[BGS 171.1] beruhen.</p>
<p>§ 26 Anpassung an das neue Recht</p> <p>¹ Die Organe passen ihre Datensammlungen innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dem neuen Recht an. Kanton und Gemeinden erstellen in derselben Frist das Register.</p> <p>² Folgende Gesetze werden wie folgt geändert:</p> <p>a) ...</p> <p>b) Gesetz über die Veröffentlichung der Gesetze und das Amtsblatt des Kantons Zug vom 29. Januar 1981[GS 22, 19 (BGS 152.3)].</p>	<p>¹ Die Organe passen erstellen und veröffentlichen ihre Datensammlungen innert Verzeichnisse der Bearbeitungstätigkeiten zwei JahrenJahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dem neuen Recht an. Kanton und Gemeinden erstellen in derselben Frist das Register.</p>
	<p>II.</p>
	<p>1. Gesetz über die Veröffentlichung der Gesetze und das Amtsblatt des Kantons Zug (Publikationsgesetz) vom 29. Januar 1981¹⁾ (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 6 Zweck, Gestaltung und Erscheinen</p>	<p>§ 6 Zweck, Gestaltung und Erscheinen</p>

¹⁾ BGS [152.3](#)

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 18. Dezember 2018
<p>¹ Das «Amtsblatt des Kantons Zug» dient der Veröffentlichung gesetzgeberischer Erlasse und amtlicher Bekanntmachungen von Bund, Kanton und Gemeinden sowie der Publikation von Anzeigen natürlicher und juristischer Personen.</p> <p>² Das Amtsblatt enthält neben dem amtlichen Teil einen nichtamtlichen Anzeigenteil.</p> <p>³ Es erscheint in der Regel wöchentlich einmal. Die Veröffentlichung im Internet oder durch andere elektronische Kommunikationsmittel sind für beide Teile zulässig. Davon ausgenommen sind im Amtlichen Teil besonders schützenswerte Daten. Die Veröffentlichung des Amtlichen Teils ist nach einer bestimmten Frist, die der Regierungsrat festsetzt, zu löschen.</p>	<p>¹ Das «Amtsblatt des Kantons Zug» dient der Veröffentlichung gesetzgeberischer Erlasse und amtlicher Bekanntmachungen von Bund, Kanton und Gemeinden sowie der Publikation von Anzeigen natürlicher und juristischer Personen.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ Es erscheint in der Regel wöchentlich einmal. Die Veröffentlichung im Internet oder durch andere elektronische Kommunikationsmittel sind für beide Teile zulässig. Davon ausgenommen sind im Amtlichen Teil besonders schützenswerte Daten. Die Veröffentlichung des Amtlichen Teils ist nach einer bestimmten Frist, die der Regierungsrat festsetzt, zu löschen.</p>
<p>§ 7 Inhalt</p> <p>¹ Sämtliche gesetzgeberischen Erlasse, die in die Amtliche Gesetzessammlung aufgenommen werden, sind im Amtsblatt zu veröffentlichen oder bekannt zu geben.</p> <p>² Besteht an einer vollständigen Veröffentlichung kein allgemeines Interesse, genügt die Angabe des Titels und der Hinweis, dass der Erlass auf der Staatskanzlei eingesehen und bezogen werden kann.</p> <p>³ Weitere Anordnungen und Bekanntmachungen von Behörden werden im Amtsblatt veröffentlicht. Die Behörden können in besonderen Fällen ein anderes Publikationsmittel benützen, sofern die Veröffentlichung im Amtsblatt nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.</p>	<p>¹ Sämtliche gesetzgeberischen Erlasse, die in die Amtliche <u>und Bereinigte</u> Gesetzessammlung aufgenommen werden, sind im Amtsblatt zu veröffentlichen oder bekannt zu geben.</p> <p>³ Weitere Anordnungen und Bekanntmachungen von Behörden im Amtsblatt werden im Amtsblatt veröffentlicht. Die Behörden können in besonderen Fällen ein anderes Publikationsmittel benützen, sofern die weitere amtliche Texte veröffentlicht, deren Veröffentlichung im Amtsblatt nicht gesetzlich<u>rechtlich</u> vorgeschrieben ist.</p> <p>⁴ Im Amtsblatt können weitere amtliche Texte veröffentlicht werden, wenn ein hinreichendes öffentliches Interesse besteht.</p> <p>⁵ Die Behörden können in besonderen Fällen ein anderes Publikationsmittel benützen, sofern die Veröffentlichung im Amtsblatt nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.</p>
	<p>§ 7a Herausgabe des Amtsblatts</p>

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 18. Dezember 2018
	<p>¹ Die Staatskanzlei gibt das Amtsblatt in elektronischer Form heraus.</p> <p>² Das elektronische Amtsblatt wird auf einer Internetseite des Kantons veröffentlicht.</p> <p>³ Die Staatskanzlei stellt die Authentizität und Integrität durch geeignete Massnahmen sicher.</p> <p>⁴ Das Amtsblatt kann zusätzlich ganz oder teilweise in gedruckter Form veröffentlicht werden. Die elektronische Fassung ist die massgebende.</p>
	<p>§ 7b Datenschutz und Einsichtnahme</p> <p>¹ Veröffentlichungen nach diesem Gesetz dürfen Personendaten und besonders schützenswerte Personendaten gemäss § 2 Abs. 1 Bst. a und b des Datenschutzgesetzes vom 28. September 2000[BGS 157.1] enthalten, soweit dies für eine in einem Gesetz vorgeschriebene Veröffentlichung notwendig ist.</p> <p>² Die Verordnung legt die Zeiträume fest, während derer die Veröffentlichungen über eine Suchfunktion erschlossen werden. Dabei sind insbesondere die Interessen an der Öffentlichkeit und privaten Interessen zu berücksichtigen.</p> <p>³ In die im Internet veröffentlichten amtlichen Publikationen kann bei der Staatskanzlei Einsicht genommen werden.</p>
	<p>§ 7c Gebühren</p> <p>¹ Die Einsichtnahme in die im Internet veröffentlichten amtlichen Publikationen sowie deren Herunterladen für die individuelle Bearbeitung sind unentgeltlich.</p> <p>² Zusätzliche Dienstleistungen sind kostenpflichtig.</p> <p>³ Die Verordnung legt besondere Anforderungen an die Verwertung der amtlichen Publikationen durch Dritte, namentlich bezüglich Personendaten und besonders schützenswerten Personendaten, fest.</p>

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 18. Dezember 2018
	<p>⁴ Der Bezug des Amtsblatts in gedruckter Form ist kostenpflichtig. Die Verordnung regelt die Erhebung der Gebühren.</p>
<p>§ 9 Redaktion</p> <p>¹ Die Redaktion des amtlichen Teils obliegt der Staatskanzlei.</p> <p>² Im nichtamtlichen Teil dürfen keine rechts- und sittenwidrigen Anzeigen veröffentlicht werden.</p> <p>³ Im Streitfall entscheidet die Staatskanzlei.</p>	<p>§ 9 Redaktion und formelle Berichtigung</p> <p>¹ Die Redaktion des amtlichen Teils <u>Amtsblatts</u> obliegt der Staatskanzlei. <u>Die Redaktion umfasst auch Berichtigungen im Sinne von § 5a.</u></p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 10 Herausgabe des Amtsblattes</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann die Herausgabe des Amtsblattes aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung durch Vertrag einem privaten Herausgeber übertragen.</p>	<p>§ 10 <u>Private</u> Herausgabe des Amtsblattes <u>Amtsblatts</u></p> <p>¹ Der Regierungsrat kann die Herausgabe des Amtsblattes <u>Amtsblatts</u> aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung durch Vertrag einem privaten Herausgeber übertragen.</p>
	<p>2. Archivgesetz vom 29. Januar 2004¹⁾ (Stand 10. Mai 2014) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 2 Begriffe</p> <p>¹ Unterlagen sind aufgezeichnete Informationen, unabhängig vom Informationsträger. Dazu gehören auch alle Hilfsmittel, die für das Verständnis der Informationen und deren Nutzung nötig sind.</p> <p>² Archivwürdig sind Unterlagen, die rechtlich, administrativ, politisch, wirtschaftlich, historisch, sozial oder kulturell wertvoll und für eine authentische Überlieferung wichtig sind.</p> <p>³ Als Archivgut gelten Unterlagen, die ein Archiv zur Aufbewahrung übernommen hat.</p>	

¹⁾ BGS [152.4](#)

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 18. Dezember 2018
<p>⁴ Archive sind Stellen, die sich mit der Überlieferungs- und der historischen Bewusstseinsbildung befassen, indem sie Unterlagen der Organe übernehmen, dieses Archivgut als Kulturgut dauernd aufbewahren und es für die Öffentlichkeit benutzbar machen. Die Vorarchive der Organe sind keine Archive im Sinne dieses Gesetzes.</p> <p>⁵ Folgende Begriffe des kantonalen Datenschutzgesetzes gelten auch für dieses Gesetz: «Personendaten», «besonders schützenswerte Personendaten», «betroffene Personen», «Kanton», «Gemeinden», «Organe» und «Dritte».</p>	<p>⁵ Folgende Begriffe des kantonalen Datenschutzgesetzes gelten auch für dieses Gesetz: «Personendaten», «besonders schützenswerte Personendaten», <u>«Profiling»</u>, «betroffene Personen», «Kanton», «Gemeinden», «Organe» und «Dritte» <u>«Organe»</u>.</p>
<p>§ 12 Verlängerte Schutzfrist</p> <p>¹ Archivgut, das besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile enthält, unterliegt einer verlängerten Schutzfrist von 100 Jahren. Diese entfällt, sofern die betroffene Person einer Einsichtnahme zustimmt.</p> <p>² Die verlängerte Schutzfrist endet vorzeitig, wenn seit dem Tod der betroffenen Person 50 Jahre vergangen sind. Der Todesnachweis ist durch diejenige Person zu erbringen, welche in das Archivgut Einsicht nehmen will.</p>	<p>¹ Archivgut, das besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile <u>Ergebnisse eines Profilings</u> enthält, unterliegt einer verlängerten Schutzfrist von 100 Jahren. Diese entfällt, sofern die betroffene Person einer Einsichtnahme zustimmt.</p>
	<p>3. Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 4. September 1980¹⁾ (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:</p>
	<p>§ 57f^{bis} Bekanntgabe von Daten durch die Einwohnerkontrolle</p> <p>¹ Die Einwohnerkontrolle erteilt Behörden oder Verwaltungsstellen unter den Voraussetzungen gemäss §§ 5 ff. des Datenschutzgesetzes Einzel- oder Sammelauskünfte betreffend Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Zivilstand, aktuelle Adresse, Ort und Datum des Zu- und Wegzugs, Heimatort, Staatsangehörigkeit und Todestag. Gesuch und Auskunft können schriftlich oder mündlich erfolgen.</p>

¹⁾ BGS [171.1](#)

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 18. Dezember 2018
	<p>² Die Einwohnerkontrolle erteilt Privaten folgende Auskünfte, sofern dadurch nicht schützenswerte Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Einzelauskünfte betreffend Name, Vorname, Geschlecht, aktuelle Adresse (bei Wegzug mit Wegzugsdatum und Wegzugsort) und Todestag werden voraussetzungslos erteilt. Gesuch und Auskunft können schriftlich oder mündlich erfolgen.b) Einzelauskünfte betreffend Geburtsdatum, Zivilstand, Heimatort, Staatsangehörigkeit und Zuzugsort werden erteilt, wenn ein Interesse glaubhaft gemacht wird. Gesuch und Auskunft erfolgen schriftlich.c) Sammelauskünfte betreffend Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, aktuelle Adresse und die in einem bestimmten Zeitraum Zugezogenen werden an natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz beziehungsweise Sitz im Kanton erteilt, wenn ein Interesse glaubhaft gemacht wird und die Daten für einen schützenswerten ideellen Zweck verwendet werden. Die Daten können nach einem oder mehreren der vorgenannten Merkmale sortiert bekannt gegeben werden. Gesuch und Auskunft erfolgen schriftlich. Dritte haben sich unterschriftlich zu verpflichten, die Daten ausschliesslich zum angegebenen Zweck zu verwenden und sie nicht weiterzugeben. <p>³ Jede betroffene Person kann von der Einwohnerkontrolle mündlich oder schriftlich Auskunft über diejenigen verlangen, die Daten gemäss Abs. 1 und 2 über sie erhalten haben.</p> <p>⁴ Für schriftlich erteilte Auskünfte gemäss Abs. 2 Bst. c kann eine Gebühr gemäss Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen vom 11. März 1974 erhoben werden.</p> <p>⁵ Für das Amt für Migration sowie die Bürger- und Korporationsgemeinden gelten die Abs. 1 bis 4 sinngemäss.</p>
	<p>4. Polizeigesetz vom 30. November 2006¹⁾ (Stand 3. Mai 2014) wird wie folgt geändert:</p>

¹⁾ BGS [512.1](#)

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 18. Dezember 2018
<p>§ 38a Informationspflicht – Grundsätze</p> <p>¹ Die Polizei ist verpflichtet, die betroffene Person über die Datenbeschaffung zu informieren, insbesondere wenn die Daten bei Dritten oder für die betroffene Person nicht erkennbar erhoben werden.</p> <p>² Die Information hat zu erfolgen, sobald der Zweck, wofür die Daten erhoben wurden, dies zulässt und kein Grund für eine Einschränkung der Informationspflicht vorliegt.</p> <p>³ Der betroffenen Person sind mindestens mitzuteilen:</p> <p>a) das verantwortliche Organ der entsprechenden Datensammlung;</p> <p>b) der Zweck des Bearbeitens;</p> <p>c) das Daten empfangende Organ, wenn eine Datenbekanntgabe vorgesehen ist.</p>	<p>a) das verantwortliche Organ der entsprechenden Datensammlung <u>die Identität und die Kontaktdaten des verantwortlichen Organs;</u></p>
<p>§ 40 Datenbearbeitungssysteme des Kantons</p> <p>¹ Die Polizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Führung ihrer Geschäftskontrolle geeignete Datenbearbeitungssysteme betreiben.</p> <p>² Darin können auch besonders schützenswerte Daten und Persönlichkeitsprofile bearbeitet werden, wenn und solange es zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig ist.</p> <p>³ Die Sicherheitsdirektion bezeichnet die Stellen der Polizei, denen eine Abruf- und/oder Eingabeberechtigung in die einzelnen Datenbearbeitungssysteme erteilt wird.</p> <p>⁴ ...</p>	<p>² Darin können auch besonders schützenswerte Daten und Persönlichkeitsprofile <u>bearbeitet oder kann ein Profiling vorgenommen werden</u>, wenn und solange es zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig ist.</p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 18. Dezember 2018
	IV.
	Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. [Inkrafttreten am ...]
	Zug, Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Daniel Thomas Burch Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...